



Mitwirkungspolitik

19.01.2022

Die R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) unterliegt als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Begriffsbestimmung als Vermögensverwalter im Sinne von § 134a Abs. 1 Nr. 2 b) AktG und hat daher nach § 134b AktG ihre Mitwirkungspolitik zu beschreiben und zu veröffentlichen.

Verantwortung

Die RIV ist überzeugt, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit Aktionärsrechten einen nachhaltigen Nutzen für Anleger schafft. Unsere Mitwirkungspolitik zielt daher darauf ab, die langfristige Wertschöpfung der Portfoliogesellschaften unter Einbeziehung aller finanziellen und nicht-finanziellen Risiken und damit die langfristige risikoadjustierte Rendite der Kapitalanlagen zu steigern. Dies steht im Einklang mit der langfristig ausgerichteten Anlagepolitik der RIV, die zur Minderung von Schwankungsrisiken international breit gestreut nach Branchen, Ländern und Währungen investiert. Die Mitwirkungspolitik beschreibt, wie die RIV diese Verantwortung im Interesse der Anleger wahrnimmt. Der Umfang der Aktivitäten ist auf Aktien börsennotierter Unternehmen beschränkt. Nicht-börsennotierte Anlagen tätigt die RIV grundsätzlich nicht.

Stimmrechtsausübung

Die RIV übt Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG, die auf einer Mitwirkung in den Gesellschaften basieren, im Interesse der Anleger grundsätzlich aus. Die Mitwirkung erfolgt gemäß eigenen Analysen und Entscheidungen, die auf den Grundsätzen der R.I. Vermögensbetreuung AG (RIV) zur Stimmrechtsausübung bei Hauptversammlungen beruhen. Das Abstimmverhalten wird jährlich veröffentlicht. In Übereinstimmung mit der Anlagepolitik wird das Recht auf einen Gewinnanteil im Sinne der §§ 60ff. AktG sowie auf Bezugsrechte grundsätzlich wahrgenommen.

Überwachung wichtiger Angelegenheiten

Als wichtiger Bestandteil des Investmentprozesses betreibt die RIV im Rahmen der Risikokontrolle ein Monitoring der Entwicklungen in den Portfoliogesellschaften. Diese Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften erfolgt aktiv, detailliert und mit aller Sorgfalt im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG. Die Überwachung wird anhand von

generellen Marktdaten und individuellen Kursentwicklungen, anhand der regelmäßigen Berichterstattung der Portfoliogesellschaften in Form von Jahresabschlüssen, Quartalsabschlüssen, Investorentagen und weiteren Publikationen sowie der unregelmäßigen Berichterstattung (z.B. Adhoc-Mitteilungen) vorgenommen. Die RIV nutzt dabei verschiedene Systeme und Datenquellen und hat verschiedene Maßnahmen umgesetzt, um den Informationsfluss sicherzustellen. Dadurch können im Bedarfsfall frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrung der Interessen der Anleger sicherzustellen.

Meinungsaustausch

Ein Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern der Gesellschaft im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet grundsätzlich nicht statt. Grund hierfür ist, dass diese immer ein Interesse daran haben, die Gesellschaft im besten Licht darzustellen. Darüber hinaus ist deren vorrangiges Ziel meist, den kurzfristigen Aktienkurs der Gesellschaft und damit auch ihre eigene Vergütung während der Tätigkeit in der Gesellschaft zu maximieren. Ein Meinungsaustausch ist daher aus Sicht der RIV grundsätzlich nicht zielführend und die damit verbundenen Kosten sind grundsätzlich nicht zu rechtfertigen. Zudem dürfen bei einem Meinungsaustausch ausschließlich öffentliche Informationen besprochen werden. Alle anderen Auskünfte wären als Insiderinformationen anzusehen. Ein persönliches Gespräch über öffentlich zugängliche Informationen sollte jedoch keine neuen Schlüsse erwarten lassen. Dafür entsteht bei einem Meinungsaustausch ein persönlicher Eindruck, der am Ende oft zumindest unterbewusst auf die Gesellschaft übertragen wird. Doch dieser persönliche Eindruck hat meist wenig Aussagekraft über die tatsächlichen, insbesondere fachlichen, Fähigkeiten der Person und noch weniger über die Gesellschaft. Die RIV vertraut daher auf öffentlich zugängliche und faktenbasierte Informationen.

Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet grundsätzlich nicht statt, wird aber nicht ausgeschlossen. Sollten unternehmensspezifische Gründe für die Wahrung der Interessen der Anleger eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären erforderlich machen, so wird darüber im Einzelfall entschieden.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Als Kapitalverwaltungsgesellschaft ist die RIV gehalten, ihrer Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit nachzugehen und dabei ausschließlich im besten Interesse der von ihr verwalteten Investmentvermögen und deren Anleger sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Die RIV ist daher bestrebt, Interessenkonflikte gänzlich zu vermeiden. Darüber hinaus hat die RIV angemessene Prozesse zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten eingerichtet, um die Interessen der Anleger zu wahren.

Sollten Interessenkonflikte im Sinne von § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG auftreten, erfolgt eine Offenlegung gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und eine Abklärung des weiteren Vorgehens mit den Beteiligten.

Kontakt

R.I.Vermögensbetreuung AG
Kapitalverwaltungsgesellschaft
Ottostraße 1
76275 Ettlingen

Telefon: (0 72 43) 21 58 3
Telefax: (0 72 43) 21 58 59
E-Mail: briefkasten@riv.de
Internet: www.riv.de